

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 71 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 23. November 2016 mit der Vorlage befasst. Unter einem hat der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zudem den Antrag der Abg. Klubobmann Schnell, Essl, Rothenwänder, Steiner BA MA und Wieder-
mann (Nr. 47 der Beilagen) betreffend die Tourismusabgabe im Land Salzburg beraten

Abg. Mag. Scharfetter berichtet zur gegenständlichen Regierungsvorlage, dass es sich bei dieser Novelle des Tourismusgesetzes um eine Umsetzung von Änderungswünschen und Klarstellungserfordernissen aus der Praxis handle. Darüber hinaus sei ein weiteres zentrales Anliegen der Novelle, eine Deregulierung und Vereinfachung des Vollzugs herbeizuführen. Das derzeit geltende Gesetz, dessen Stammfassung aus 1980er Jahren datiere, halte er grundsätzlich für ein gutes Gesetz. Da es sich aber beim Tourismus um eine sehr dynamische Materie handle, ergebe sich immer wieder ein Anpassungsbedarf um den Erfordernissen der Praxis gerecht werden zu können. Man habe sich daher auch sehr bemüht, den im Zuge des Begutachtungsverfahrens geäußerten Adaptierungswünschen verschiedener Tourismuseinrichtungen so weit als möglich nachzukommen. Sodann erläutert Abg. Mag. Scharfetter, welche Änderungen die Regierungsvorlage im Detail beinhalte, wie z.B. die Abschaffung des Bewertungsbeirates, die Ermöglichung der Beschlussfassung im Umlaufweg, den Entfall der Befristung der Ortsklassenverordnung und der Erhöhung der Umsatzgrenze für die Beitragspflicht von Kleinunternehmern der Beitragsgruppen 3 - 7. Durch die Neuformulierung des die Beitragspflicht regelnden § 35 des Tourismusgesetzes werde der beitragspflichtige Umsatz in leichter verständlicher Art definiert und geregelt. Abschließend bedankt sich Abg. Mag. Scharfetter bei den anwesenden Experten aus der Tourismusbranche, welche sich bei der Erarbeitung des Gesetzes äußerst engagiert eingebracht hätten.

Abg. Steiner BA MA erläutert zum Antrag der FPS, dass dieser die Beitragsfreiheit für alle Beitragsgruppen fordere, solange eine Umsatzgrenze von € 30.000,-- nicht überschritten werde, während in der Regierungsvorlage nur eine Befreiung für die Beitragsgruppen 3 - 7 vorgesehen sei. Der FPS sei es aber wichtig, dass alle Kleinunternehmer und -unternehmerinnen gleich behandelt würden. Weiters weist er auf die versteckten Kosten hin, die den Unternehmern und Unternehmerinnen mit der Beitragsmeldung entstünden, da diese Meldungen überwiegend durch den Steuerberater übernommen würden. Die grundsätzliche Zielsetzung der Novelle sei begrüßenswert. Aus Sicht der FPS sei aber zu kritisieren, dass weit mehr Verbesserungen für Unternehmen möglich gewesen wären.

Abg. Mag. Scharfetter stellt fest, dass im Tourismusgesetz der Grundsatz gelte, dass sich die Höhe der Beitragspflicht nach der Nähe zur touristischen Wertschöpfung bestimme. Jene Wirtschaftszweige, die mehr vom Tourismus profitierten, müssten daher auch eine höhere Tourismusabgabe entrichten. In die Beitragsgruppen 1 und 2 fielen nur sehr tourismusnahe Branchen, wie z.B. Beherbergungsbetriebe, Berg- und Schiführer, Campingplätze, Gastgewerbe, Eisstände, Jugendherbergen etc. Bei dieser Art von Unternehmen halte man es für gerechtfertigt, wenn diese auch bei einem Umsatz von unter € 30.000,-- einen Beitrag zur Tourismusförderung leisteten, da diese auch am direktesten vom Tourismus profitierten.

Abg. Scheinast pflichtet seinem Vorredner darin bei, dass die unterschiedliche Behandlung der Beitragsgruppen durch deren unterschiedliches Ausmaß an Umsatzabhängigkeit vom Tourismus resultiere. Die neue Beitragsgrenze für Kleinunternehmer sei sehr erfreulich. Neben verschiedenen anderen Verwaltungsvereinfachungen sei auch die erleichterte Zusammenschlussmöglichkeit zu Tourismusverbänden zu begrüßen.

Abg. Schneglberger sieht viele positive Ansätze in der vorliegenden Novellierung des Tourismusgesetzes. In Bezug auf den Antrag der FPS stellt er die Frage, welche finanziellen Auswirkungen dies auf das jährliche Aufkommen an Tourismusabgabe haben würde.

Abg. Konrad MBA fragt nach, wieviele Unternehmen in den Beitragsgruppen 1 und 2 vom Entfall der Beitragspflicht bis zu einer Umsatzgrenze von € 30.000,-- profitieren könnten.

Mag.^a Stadlmayr (Landesabgabenamt) antwortet auf die Fragen der Abgeordneten, dass in den Beitragsgruppen 1 und 2 bis zu einer Umsatzgrenze von € 30.000,-- nach den für 2016 vorliegenden Zahlen 8.835 Beitragspflichtige vom Entfall der Beitragspflicht betroffen wären. Dies würde in Bezug auf die Tourismusabgabe eine Mindereinnahme von € 600.717,-- nach sich ziehen.

Landeshauptmann Dr. Haslauer weist auf die intensiven Bemühungen hin, das Tourismusgesetz durch verschiedene Adaptierungen leichter handhabbar zu machen. Beispielsweise könnten Jahresabschlüsse zukünftig elektronisch übersendet werden. Die Fassung von Beschlüssen im Umlaufweg habe man ermöglicht, Erleichterungen beim Beitragsrecht vorgesehen und die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer an jene des Umsatzsteuerrechtes angepasst. Die Novelle sei als sehr gelungen zu bezeichnen. Für die engagierte Erarbeitung der Vorlage gebühre der Abteilung 1, insbesondere dem Referat 1/05, großer Dank.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 71 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 23. November 2016

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:
Mag.^a Sieberth eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 14. Dezember 2016:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Konrad MBA und Fürhapter gegen die Stimmen von FPS, eine Stimme des TSS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.